



- 2. März 1992

Kandidatur Genfs für den Sitz der  
Internationalen Chemiewaffen-Organisation

Aufgrund des Antrages des EDA vom 20. Februar 1992 und aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen

1. Die grundsätzliche Kandidatur Genfs als Sitz der Internationalen Chemiewaffen-Organisation wird angemeldet.
2. Das EDA wird beauftragt, dem Präsidenten der Abrüstungskonferenz die Kandidatur mitzuteilen.  
Für die Bewerbung sind die FIPOI-Bedingungen massgebend.
3. Das EDA wird beauftragt, die Genfer Behörden über den Grundsatzentscheid des Bundesrates zu unterrichten und mit diesen die Modalitäten der Kandidatur abzusprechen.

Für getreuen Protokollauszug

*Muesalt Mittel*

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
		EJPD		
	X	EMD	5	-
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-





**EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI**

Bern, 20. Februar 1992

An den Bundesrat

330  
20010  
↳ 300

Kandidatur Genfs für den Sitz der  
Internationalen Chemiewaffen-Organisation

1. Ausgangslage

Voraussichtlich Ende 1992 oder anfangs 1993 werden die Verhandlungen der Abrüstungskonferenz über eine Chemiewaffen-Konvention (CWC) abgeschlossen werden. Die Konvention sieht die Vernichtung aller bestehender Chemiewaffenbestände und ein umfassendes Verbot dieser Kategorie Massenvernichtungswaffen vor. Für die Durchsetzung der Vertragsbestimmungen spielt die geplante Internationale Chemiewaffen-Organisation (CWCO) eine Schlüsselrolle. Unmittelbar nach Abschluss der Konvention wird eine Vorbereitende Kommission zusammentreten und sich mit der Implementierung des Abkommens sowie dem Aufbau der CWCO befassen. Weil die Verhandlungen am Vertragstext zur Zeit noch nicht abgeschlossen sind, kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden, welchen Umfang und welche präzisen Aufgaben die CWCO haben wird. Aus diesem Grund hat die Schweiz bisher noch keine formelle Kandidatur als Sitzstaat ins Auge gefasst und als offizielle Haltung lediglich Disponibilität angezeigt.

Mit einem Schreiben vom 13. Februar 1992 hat nun der Präsident der Abrüstungskonferenz alle Staaten aufgefordert, ihre allfällige Kandidatur bis zum 9. März 1992 bekannt zu geben; andernfalls werden sie nicht in das anschliessende Evaluationsverfahren einbezogen, das noch dieses Frühjahr zu einem

endgültigen Entscheid führen soll. Für die Schweiz stellt sich somit die Frage, ob sie bis zum 9. März 1992 ihre Kandidatur einreichen oder endgültig darauf verzichten will. Das Sekretariat der Abrüstungskonferenz wird bis zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage sein, alle massgebenden Informationen über die CWCO vorzulegen, weshalb der grundsätzliche Entscheid für eine Kandidatur in jedem Fall mit unvollständigen Informationen gefällt werden muss.

## 2. Aufgaben und Umfang der Organisation

Die CWCO ist mit dem Vollzug und der Ueberwachung der Einhaltung der Konvention beauftragt. Ihre wichtigsten Organe sind eine zweimal jährlich zusammentretende Konferenz der Vertragsparteien, ein geschäftsführender Exekutivrat sowie ein Technisches Sekretariat, das mit dem Informationsaustausch und insbesondere mit den internationalen Inspektionen beauftragt ist.

In Bezug auf die Grösse der Organisation liegen keine zuverlässigen Planungsgrundlagen vor; das Sekretariat der Abrüstungskonferenz geht von Varianten mit 250, 500 und 1000 Funktionären und Diplomaten aus. Die ursprünglich stark übertriebenen Vorstellungen über den Umfang der Organisation sind in letzter Zeit stetig nach unten korrigiert worden; die schweizerische Delegation bei der Abrüstungskonferenz hält eine Zahl von höchstens 250 internationalen Inspektoren und Beamten für realistisch. Nicht berücksichtigt in dieser Zahl sind diplomatische Vertreter, die sich mit der CWCO befassen, jedoch in die Missionen ihrer Staaten integriert bleiben.

Neben der üblichen Büroinfrastruktur benötigt die CWCO mehrere grössere Sitzungsräume für das Technische Sekretariat, einen Tagungsraum für den Exekutivrat (max. 40 Delegationen) sowie einen Plenarsaal für die Konferenz der Vertragsparteien (max. 170 Delegationen, die im Falle einer Kandidatur Genfs bei der UNO

oder im CICG zusammentreten könnten). Mit dem Beginn der Inspektionstätigkeiten würde die CWCO auch Laboreinrichtungen benötigen.

Die Vorbereitende Kommission bedarf der Räumlichkeiten ab 1993 und wird voraussichtlich zunächst über ein kleines Sekretariat verfügen, das mit der Zeit auf den Bestand der CWCO anwachsen wird.

### 3. Ausländische Kandidaturen und Haltung der Genfer Behörden

Schon vor rund zwei Jahren haben sich Oesterreich und die Niederlande um den Sitz der CWCO beworben; sie führen seit längerem eine ausgesprochen aktive Kampagne für ihre Kandidatur und stellen weitgehend kostenlose Einrichtungen in Aussicht. Neben diesen beiden Staaten und der Schweiz gelten auch Belgien und Frankreich als mögliche Kandidaten. Belgien hat in einem frühen Zeitpunkt Ypern als Standort vorgeschlagen. Frankreich bewarb sich bisher nicht offiziell und dürfte eher ein Interesse an der Kandidatur Genfs haben.

Keine der Kandidaturen erscheint im vorhinein aussichtsreicher als Genf zu sein; es darf aber nicht angenommen werden, dass Genf im Falle einer Kandidatur den Sitz ohne weiteres erhalten würde.

Die Genfer Behörden haben sich bisher nicht eindeutig zur Sitzfrage geäußert, weil ihnen weder der Umfang der Organisation noch das Engagement des Bundesrates bekannt war. Trotzdem wurde die Frage des Sitzes der CWCO an den Gesprächen zwischen Vertretern des Bundesrates und des Genfer Staatsrates unter den prioritären Anliegen behandelt, letztmals am 28. November 1991. Vor weiteren Schritten in dieser Angelegenheit erwartet der Genfer Staatsrat einen Grundsatzentscheid des Bundesrates in der Sitzfrage sowie eine Beurteilung der Bedeutung des Sitzes der

CWCO für den Verbleib der Abrüstungskonferenz in Genf.

#### 4. Bisherige schweizerische Haltung

Die Schweiz hat sich bisher nicht offiziell um den Sitz der CWCO beworben, sondern mit Disponibilitäts-Erklärungen versucht, die Sitz-Option offen zu halten. Zudem hat der Bundesrat am 22. Januar 1992 beschlossen, die Arbeit der Vorbereitenden Kommission in den Jahren 1993 bis 1995 mit insgesamt 2.5 Mio SFr. zu unterstützen, sofern diese in Genf tagt. Für andere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Chemiewaffen-Konvention hat er namhafte Beträge zugesprochen (Ausbildung von Inspektoren: 1.6 Mio.; Forschungskredite: 0.6 Mio.; transportables Labor: 0.9 Mio.).

#### 5. Schweizerische Interessenlage

Für die schweizerische Haltung ist entscheidend, welche politische Bedeutung dem Sitz der CWCO zukommt und wieweit die Rolle Genfs als Zentrum abrüstungspolitischer Aktivitäten und damit des gesamten UNO-Systems erhalten oder gestärkt werden soll.

Als Staat, der über keine Chemiewaffen verfügt, hat die Schweiz ein grosses Interesse am Zustandekommen der Chemiewaffen-Konvention und an einer funktionstüchtigen Vollzugsbehörde. Die Schweiz hat zusammen mit den andern KSZE-Staaten erklärt, zu den Erstunterzeichnern des Abkommens zu gehören.

Viele Staaten der Dritten Welt, aber auch eine Reihe europäischer Länder, welche Spezialisten in ihren Missionen in Genf haben, halten die Rhonestadt für den geeignetsten Standort einer zukünftigen CWCO. Sie haben sich erstaunt oder enttäuscht darüber geäußert, dass die Schweiz noch nicht mit einer Kandidatur

hervorgetreten ist. Die Kandidatur Genfs stünde sowohl im Interesse der Sache wie auch des Images der Schweiz.

Mit dem AC-Zentrum Spiez verfügt die Schweiz bereits über eine Einrichtung von internationaler Ausstrahlung im Bereich der chemischen Waffen. Das Interesse und die Mitarbeit der schweizerischen chemischen Industrie an der Chemiewaffen-Abrüstung ist ein weiterer positiver Aspekt, über den nicht alle Sitzkandidaten verfügen.

Von grosser politischer Tragweite für die Schweiz wäre die Auswirkung der Abwanderung der CWC nach Wien für Genf als Zentrum abrüstungspolitischer Aktivitäten und des UNO-Systems insgesamt.

Zur Zeit verfügt die Genfer Abrüstungskonferenz lediglich im Bereich der chemischen und der radiologischen Waffen über ein Verhandlungsmandat. Es ist nicht möglich, mit Gewissheit zu beurteilen, welches die Zukunft der Genfer Abrüstungskonferenz sein wird, nachdem das Chemiewaffen-Abkommen einmal unterzeichnet ist. Wegen dieser Ungewissheit beinhaltet die Ansiedlung der CWC in Wien, wo bereits die IAEA ihren Sitz hat und die KSZE mit Verhandlungen über Sicherheit und Abrüstung sowie dem Konfliktverhütungs-Zentrum verankert ist, die Gefahr, dass sich Wien zulasten Genfs zum eigentlichen Zentrum für Abrüstungsverhandlungen entwickeln könnte. Auch andere in Genf stattfindende bilaterale und multilaterale Abrüstungsverhandlungen könnten allmählich abwandern.

Genf als Sitzstaat verschiedenster Organisationen im Bereich der kollektiven Sicherheit und der Entwicklung des Kriegsvölkerrechts brachte der Schweiz seit den Zeiten des Völkerbunds politische Möglichkeiten und Geltung, die weit über die reale Bedeutung des Landes hinausreichten. Die politischen Veränderungen der jüngsten Zeit haben die Rolle neutraler und kleiner Staaten im Bereich der kollektiven Sicherheit abgewertet. In diesem Kontext ist die Nähe

zu wichtigen internationalen Aktivitäten noch bedeutsamer geworden als sie es bereits früher war. Die gleichen Ueberlegungen dürften neben Oesterreich auch das Nato-Mitglied Niederlande zu einer Kandidatur für den Sitz der CWC0 veranlasst haben. Mit dem Verzicht auf eine Kandidatur würde die Schweiz einen Vorteil, um den andere kämpfen, aufs Spiel setzen.

#### 6. Finanzielle und organisatorische Folgen

Bei der Kandidatur um den Sitz der CWC0 geht es darum, sowohl die Bedürfnisse der eigentlichen Organisation, wie auch jene der Vorbereitenden Kommission abzudecken.

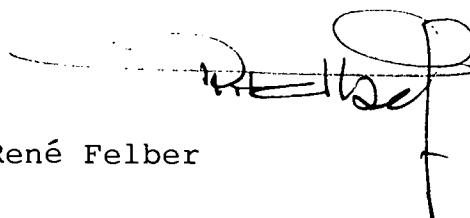
Zu diesem Zweck sollte ein Gebäude mit Arbeitsplätzen für rund 250 Personen, mit Sitzungsräumen, einem Tagungssaal für den Exekutivrat und eventuell Laborräumlichkeiten errichtet werden. Das Gebäude hätte frühestens ab 1998 bezugsbereit zu sein. Für seine Finanzierung sollten die FIPOI-Bedingungen gelten. Das heisst, dass der Boden durch den Kanton Genf zur Verfügung gestellt und ein Bundesdarlehen im Betrage von schätzungsweise 40 bis 50 Mio. Franken zu 3% während 40 Jahren gewährt werden sollte. Im Finanzplan 93-95 sind für die Deckung der möglicherweise in den nächsten Jahren in Zusammenhang mit diesem Darlehen anfallenden Ausgaben keine Mittel vorgesehen.

#### 7. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, einen Grundsatzentscheid zugunsten einer Kandidatur Genfs für den Sitz

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

René Felber



Kandidatur Genfs für den Sitz der  
Internationalen Chemiewaffen-Organisation

Aufgrund des Antrages des EDA vom 21. Februar 1992 und aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen

1. Die grundsätzliche Kandidatur Genfs als Sitz der Internationalen Chemiewaffen-Organisation wird angemeldet.
2. Das EDA wird beauftragt, dem Präsidenten der Abrüstungskonferenz die Kandidatur mitzuteilen.  
Für die Bewerbung sind die FIPOI-Bedingungen massgebend.
3. Das EDA wird beauftragt, die Genfer Behörden über den Grundsatzentscheid des Bundesrates zu unterrichten und mit diesen die Modalitäten der Kandidatur abzusprechen.

Für den getreuen Protokollauszug